2204 BP „Schildeck III“ saP

Markt Schondra

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Maßnahmenträger:

Markt Schondra
Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau
Sinnaustr. 14a
97769 Bad Brückenau

Tel.: 09741 9119-0
Fax: 09741 9119-33

Entwurfsverfasser:

Hoffmann.Seifert.Partner Architekten Ingenieure
Jakobsplatz 5
97638 Mellrichstadt

Tel.: 09776 - 4919010
Fax: 09776 - 4919019

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung, Prüfungsinhalt....3
2. Datengrundlagen....4
3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen....4
4. Wirkungen des Vorhabens....5
4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse....5
4.2 Anlagebedingte Wirkprozesse....5
4.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse....5
5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten....6
5.1 Verbotstatbestände....6
5.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)....6
5.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)....6
5.1.3 Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)....6
5.2 Maßnahmen zur Vermeidung....7
5.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)....8
5.4 Prüfung der Verbotstatbestände für saP-relevante bzw. betroffene Arten....11
5.4.1 Erfassung der Feldlerche....11
5.4.2 Artbezogene Formblätter....14
6. Fazit....24
9. Literaturverzeichnis....25

ANLAGEN

- Abschichtungstabelle (2022)
- 1.0 Bestandsplan Ortsbegehung zur Relevanzprüfung (2022)
- Erläuterungen zur Ortsbegehung und Relevanzprüfung (2022)
- Faunistische Bestandsaufnahme Feldlerche (2022)

1. Anlass und Aufgabenstellung, Prüfungsinhalt

Der Markt Schondra plant die Aufstellung eines Bebauungsplans im Marktgemeindeteil Schildeck mit Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Schondra. Es soll ein Gewerbegebiet in Anbindung an die bestehenden Gewerbegebiete „Schildeck I und II“ ausgewiesen werden, um Raum für Erweiterungen der Gewerbeansiedlungen zu schaffen.

Bei einem Scopingtermin am 05.08.2021 mit Herrn Bürgermeister Martin, Frau Hupfer von der Unteren Naturschutzbehörde Bad Kissingen, Herrn Patzer (Inhaber Patzer Erden GmbH) und weiteren Beteiligten wurde u.a. vereinbart, dass eine artenschutzfachliche Abschätzung durch einen Gutachter erforderlich ist. Bis dahin waren keine besonders geschützten Artenvorkommen im Geltungsbereich bekannt.

Infolgedessen wurde das Planungsbüro Ledermann 2022 mit Ortsbegehungen zur Habitaterfassung und Relevanzprüfung sowie zur Erfassung der dort aufgrund des Offenlandcharakters vermuteten Feldlerche beauftragt. Im Mai bzw. Juni 2022 wurden von Planungsbüro Ledermann Unterlagen zur artenschutzfachlichen Abschätzung und zur Erfassung der Feldlerche an die Untere Naturschutzbehörde übergeben.

Im Sommer 2023 erfolgte die Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan „Schildeck III“. Hierzu legte die Untere Naturschutzbehörde am 04.09.2023 eine naturschutzfachliche Stellungnahme vor. In dieser wurde bezüglich Artenschutz die Erarbeitung einer saP nach Mustervorlage des LfU Bayern gefordert, im Rahmen derer die potentiell vorkommenden Vogelarten zu bewerten sind. Für die Erfassung der Feldlerche wurden mindestens drei Begehungen eingefordert. Weiterhin wurde darin festgelegt, dass die mit den Unterlagen 2022 vorgelegte CEF-Fläche entsprechend den neuesten Hinweisen des STMUV vom 22.2.2023 hinsichtlich der Abstände zu Vertikalstrukturen zu bewerten und einzuordnen ist; falls die Abstände nicht ausreichen, ist die CEF-Maßnahme zu verlegen.

Diesen Forderungen nachzukommen dient die hier vorgelegte saP nach Mustervorlage Bayern. Dieser ging die Erfassung der Feldlerche durch drei Begehungen im Frühjahr 2024 voraus, deren Methodik und Ergebnisse unter Punkt 5.4.1 dargelegt werden. Auch die Erfassungstermine und Wetterverhältnisse der Begehungstermine sind unter Punkt 5.4.1 dokumentiert. Die Bewertung der ursprünglich vorgesehenen CEF-Fläche erfolgt unter Punkt 5.3.

Bezüglich des Rebhuhns, zu dem im Rahmen der Stellungnahme vom 04.09.2023 nachgefragt wurde, ob dieses überprüft wurde, wurde vom Planungsbüro Ledermann (Frau Mayer-Schlund) per Mail vom 26.09.2023 an die UNB (Frau Hupfer) Folgendes mitgeteilt:

> *Eine gezielte Erfassung des Rebhuhns war für den Bereich des BP Schildeck III nicht vereinbart. Ich kann jedoch mitteilen, dass sowohl am 24.02. als auch am 28.04.2022 keine Rebhühner innerhalb des Geltungsbereichs oder auch randlich zu beobachten waren. In der Abschichtungstabelle wurde sie - wie die Feldlerche - als Art der Gilde Feldbrüter festgestellt. Die CEF-Maßnahmen für die Feldlerche dienen auch anderen Arten der Gilde der Feldbrüter wie dem Rebhuhn.*

Mit Mail vom 03.11.2023 antwortete Frau Hupfer hierauf:

> *Die Bemerkungen zu dem Rebhuhnvorkommen dann bitte in die saP einfügen.*

Letzteres erfolgt hiermit bzw. werden die genannten Aspekte in Punkt 5. dieser saP nochmals aufgegriffen.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-

Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt.

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Seit Juli 2024 ist Planungsbüro Ledermann eine neue Zweigstelle von Hoffmann.Seifert.Partner Architekten Ingenieure (HSP). Nach erfolgten Anpassungen des Bebauungsplans wurde auch dieser Erläuterungsbericht einigen Anpassungen unterzogen, weshalb er nun, anders als die sonstigen Unterlagen, bei denen keine Anpassungen erforderlich sind, mit neuem Logo und unter dem neuen Namen erscheint.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Luftbilder, Topografische Karten u.a. Angaben aus Bayernatlas und FIS-Natur
- saP-Arteninformationen und Mustervorlage (saP), LfU Bayern
- Ergebnisse der Relevanzprüfung 2022 (Abschichtungstabelle, Bestandsplan Ortsbegehung, Erläuterungen zur Ortsbegehung und Relevanzprüfung) und der Faunistischen Bestandsaufnahme Feldlerche 2022
- Bebauungsplan „Schildeck III“ mit integrierter Grünordnung Schildeck mit Begründung mit Umweltbericht vom 25.04.2023 bzw. vom 22.10.2024 (Bautechnik Kirchner)

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung folgen der saP-Mustervorlage LfU Bayern (https://lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm).

Im Rahmen der vorliegenden saP wurden folgende Untersuchungen im Vorfeld durchgeführt:

- Am 24.03.2022 und ergänzend am 28.04.2022 wurde durch das Planungsbüro Ledermann eine **Ortsbegehung zur Relevanzprüfung** durchgeführt. Dabei wurde der Vorhabensbereich gezielt auf z. B. Acker, Grünland oder Gehölze als Habitate für Feld- oder Heckenbrüter untersucht. Auch auf das Vorkommen von Baumhöhlen oder -spalten, die potentielle Habitate z. B. für Fledermausarten sein können, wurde geachtet. Innerhalb der geplanten Gewerbegebiets konnten solche Habitate jedoch nicht festgestellt werden. Strukturreiche, besonnte Böschungen als potentieller Lebensraum der Zauneidechse wurden ebenfalls nicht aufgefunden. Acker- und Grünlandflächen, die Habitate für Feldvögel wie die Feldlerche sein können sowie Hecken/Gehölze, die Habitate für Heckenbrüter wie die Goldammer sein können, sind im Plan **1.0 Bestandsplan Ortsbegehung zur Relevanzprüfung** dargestellt.
- Aufgrund des vorab bekannten Offenlandcharakters im Vorhabensbereich wurde ergänzend zur Relevanzprüfung bereits im **Frühjahr 2022** eine **Erfassung der Feldlerche** durchgeführt, die gesondert dokumentiert wurde. Zur Erfassung der Feldlerche (Alauda arvensis) wurden 2022 an zwei Tagen (24.03. und 28.04.) Begehungen unternommen. Die Methodik erfolgte in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005), beschränkte sich jedoch auf die genannten zwei Begehungstermine. Mit dieser Erfassung wurde das

Vorkommen von zwei Brutpaaren der Feldlerche innerhalb des Vorhabensbereichs belegt. Begleitend wurden z. B. Heckenbrüter wie die Goldammer innerhalb des Vorhabensbereichs beobachtet und auch randliche Zufallsbeobachtungen dokumentiert.

- Aufgrund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 04.09.2023 (siehe Punkt 1.) wurde im **Frühjahr 2024** eine **nochmalige Erfassung der Feldlerche** vorgenommen. Dabei wurden entsprechend den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005) drei Begehungen zu den empfohlenen „Optimalterminen" Anfang April, Ende April und Anfang Mai durchgeführt. Näheres zur Methodik und die Ergebnisse sind in dieser saP unter Punkt 5.3.1 erläutert.
- Im Rahmen der **Abschichtung** als Bestandteil der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wurden bereits 2022 insgesamt vier Vogelarten der Gilde der Feldbrüter (Feldlerche, Wachtel, Schafstelze und Rebhuhn) sowie fünf Vogelarten der Gilde der Heckenbrüter (Goldammer, Bluthänfling, Nachtigall, Dorn- und Klappergrasmücke) als **saP-relevante Arten** festgestellt. Alle anderen Tier- und Pflanzenarten wurden entsprechend der Vorgaben des LfU Bayern abgeschichtet. Näheres ist der **Abschichtungstabelle** zu entnehmen.

4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Beeinträchtigung des Brutgeschehens von Vogelarten durch Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit
- vorübergehende Immissionswirkung durch Lärm, Staub und Erschütterung und damit einhergehende Störwirkungen
- temporäre Inanspruchnahme von Biotopen bzw. Habitaten durch Baustelleneinrichtungsflächen

4.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

- Flächenumwandlung, Versiegelung und Überbauung, somit Verluste von Offenland- und Gehölzhabitaten
- Rodung von Hecken / Gehölzen, Verluste von Gehölzhabitaten
- (zusätzliche, neue) Kulissenwirkungen durch Realisierung des geplanten Baugebiets und damit einhergehende Habitatverluste für Feldbrüter

4.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- keine erheblichen zusätzlichen Wirkungen durch das neue Baugebiet bzw. den damit einhergehenden Verkehr, da bereits starke Vorbelastungen durch den Kraftfahrzeugverkehr auf den angrenzenden Verkehrswegen Autobahn A7 und Bundesstraße B286 und angrenzende Baugebiete bestehen

5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

5.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

5.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten
Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.1.3 Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.2 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG unter 5.4 erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V 1 - Baufeldbeschränkung**

 Baustelleneinrichtung und Lagerflächen werden innerhalb des Plangebietes angelegt. Eine zusätzliche temporäre Beanspruchung von Flächen außerhalb des Geltungsbereichs ist nicht zulässig.

 Mit dieser Maßnahme wird verhindert, dass es zu schädlichen Wirkungen auf Tier- und Pflanzenarten außerhalb des Geltungsbereichs kommt. Die Maßnahme zielt nicht spezifisch auf den Schutz saP-relevanter Arten ab.

- **V 2 - Verbot der Rodungen und des Rückschnitts von Gehölzen in der Zeit vom 1.03. bis 30.09**

 Mit der Baumaßnahme kommt es zur Beseitigung von Gehölzstrukturen und damit zur Gefahr der Tötung, Störung oder Verletzung gehölzbrütender Vogelarten. Um eine Störung, Tötung oder Verletzung von gehölzbrütenden Vogelarten zu vermeiden, werden Rodungen und Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt. Das Zeitfenster für die Holzungsarbeiten liegt damit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar.

- **V 3 - Baufeldräumung Ackerflächen, Grünland, Straßenbegleitgrün**

 Die Entfernung der Vegetationsdecke ist in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. unzulässig, außer wenn zuvor (zwischen 1.10. und 28./29.02) die Flächen durch Umbruch (Schwarzbrache) oder tiefes Abmulchen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldvögeln unattraktiv gestaltet sind und bis zum Beginn der Baufeldräumung durch fortlaufenden Umbruch (Schwarzbrache) oder Mulchen unattraktiv gehalten werden. Eine Baufeldräumung ist in der Zeit vom 1.03. bis 30.09. auch dann möglich, wenn vor Beginn durch eine Fachkraft des Artenschutzes keine aktuellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden.

 Diese Maßnahme dient der Vergrämung von Feldbrütern innerhalb des Baufelds, womit eine Störung, Tötung oder Verletzung von feldbrütenden Vogelarten vermieden wird.

- **V 4 - Maßnahmen zur Vermeidung des Fledermaus- / Vogelschlagrisikos an Fassaden (Vogelschutzglas, Verzicht auf großflächige spiegelnde Verglasungen,…)**

 Mit dieser Maßnahme wird verhindert, dass es zur Verletzung bzw. Tötung von Fledermäusen oder Vögeln an Fassaden kommt. Die Maßnahme zielt nicht spezifisch auf den Schutz saP-relevanter Arten ab.

5.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt:

- **CEF1 Heckenbrüter - Herstellung von Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten** (u.a. Goldammer)

 Die innerhalb des Plangebiets des Bebauungsplanes „Schildeck III“ verlorengehenden Gehölzhabitate für heckenbrütende Vogelarten werden durch die Baum- und Heckenpflanzungen am Westrand des Geltungsbereiches 1 ersetzt (= CEF1).

 Entwicklungsziel:
 - CEF-Maßnahme für gehölzbrütende Vogelarten (u.a. Goldammer)

 Maßnahmen:
 Truppweise Pflanzung von Laubbäumen und landschaftlichen Heckenstrukturen auf Extensivgrünland. Arten, Mengen und Größen gemäß Festsetzung B.8.3.2 und B.8.3.3 sowie Pflanzschema entsprechend Darstellung auf dem Bebauungsplan.

 Diese vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dient der Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Habitaten für Gehölzbrüter.

- **CEF2 Feldlerche bzw. Feldbrüter – Herstellung von Lebensraum für feldbrütende Vogelarten**

 Da durch das Vorhaben zwei Brutreviere der Feldlerche entfallen (siehe unter 4.2 bzw. 5.4.1), werden 2 x 0,5 ha bzw. 1,0 ha an Ausgleichsfläche benötigt.

 Der Verlust des potenziellen Lebensraumes für Feldvögel (insbesondere Feldlerche) innerhalb des Plangebiets des Bebauungsplans „Schildeck III“ wird durch Bereitstellung einer insgesamt ca. 10.000 m² großen artenschutzrechtlichen Fläche ausgeglichen (=CEF2). Diese beinhaltet eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1150, Gemarkung Schönderling (Geltungsbereich 4 laut Bebauungsplan).

 Entwicklungsziel:
 - CEF-Maßnahme für bodenbrütende Vogelarten (insbesondere Feldlerche)

 Maßnahmen pro festgestelltem, entfallendem Brutrevier:
 Anlage von 2 x 0,5 ha extensiv genutzten Blühflächen und selbstbegrünenden Brachflächen anstelle von intensiv genutztem Ackerland für die Feldlerche. Auf der festgesetzten Fläche sind Blühflächen und selbstbegrünende Brachflächen im Verhältnis 50:50 für die Feldlerche anzulegen, eine streifenförmige Anlage ist zulässig und sollte flächig und nicht linear erfolgen (keine Verengung der Gesamtbreite des Streifens). Die Mindestlänge der Streifen beträgt 100 m, die Mindestbreite 20 m. Die Blühflächen sind mit einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation mit reduzierter Saatgutmenge (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands und zum Erhalt von Rohbodenstellen einzusäen. Die Blühfläche muss nach Ansaat mind. 5 Jahre belassen werden. In dieser Zeit darf keine Mahd, mechanische Unkrautbekämpfung und/oder Bodenbearbeitung erfolgen; die selbstbegrünende Brachfläche sollte jährlich umgebrochen werden. Nach dieser Zeit ist im Frühjahr eine Bodenbearbeitung mit anschließender Neuansaat oder Flächenwechsel möglich.
 Bewirtschaftungsgänge (inkl. Befahren der Fläche) zwischen dem 15.03. bis 15.08. eines Jahres sind nicht zulässig.

Die ursprünglich hierfür vorgesehene Ausgleichsfläche A2 im Bebauungsplan „Schildeck III“ vom 25.03.2023 (Teilfläche Fl.Nr. 1324, Gemarkung Schönderling) ist laut Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 04.09.2023 entsprechend den neuesten Hinweisen des STMUV vom 22.2.2023 hinsichtlich der Abstände zu Vertikalstrukturen zu bewerten und einzuordnen; falls die Abstände nicht ausreichen, ist die CEF-Maßnahme zu verlegen.

Eine Bewertung dieser ursprünglichen vorgesehenen Ausgleichsfläche A2 erfolgt hier:
Flurstück Nr. 1324, Gemarkung Schönderling, ist entlang der Nordost- und der Südwestgrenze fast durchgängig von einer Hecke mit zahlreichen darin integrierten Bäumen bestockt (siehe dazu Abbildung 1). Zwischen den randlichen Hecken liegen nur knapp 60 m, so dass jeder Punkt innerhalb von Flurstück Nr. 1324 weniger als 30 m Abstand zur Hecke aufweist. Damit wird der laut Punkt 1 der „Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche […]“ geforderte Abstand zu Vertikalstrukturen bei Weitem verfehlt. Auch die Anforderung „Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont“ entspricht nicht dem Charakter der Fläche. Somit ist Ausgleichsfläche A2 als ungeeignet für eine CEF-Maßnahme Feldlerche einzustufen.

Als neue Ausgleichsfläche für die CEF-Maßnahme Feldlerche bzw. Feldbrüter wird stattdessen folgende Fläche vorgesehen:
Flurstück Nr. 1150, Gemarkung Schönderling, befindet sich etwa 100 m nordöstlich der Ortschaft Obergeiersnest auf einer weithin offenen Anhöhe. Im Sommer 2024 wird auf dieser Fläche Getreide angebaut (siehe Abbildung 2). Von dem 1,72 ha großen Flurstück wird der Westteil im Umfang der erforderlichen 1,0 ha als CEF-Fläche festgelegt. Auch hier entsprechen die Abstände zu Vertikalstrukturen nicht ganz der Maßnahmenfestlegung Feldlerche. Ein Baum befindet sich in ca. 40 m Entfernung im Südwesten, eine Baumreihe befindet sich in etwa 55 m im Nordosten. Dadurch, dass Flurstück 1150 auf einer Anhöhe liegt, befinden sich die Gehölze jedoch unterhalb und entfalten keine Kulissenwirkung, die bei der Feldlerche und anderen Feldbrütern Vermeidungsreaktionen auslösen könnte. Der ausgeprägte Offenlandcharakter verbunden mit der Lage auf einer Anhöhe bietet günstige Habitatbedingungen für die Feldlerche bzw. Feldbrüter.

Die innerhalb des Plangebiets des Bebauungsplanes "Schildeck III" verlorengehenden Offenland-habitate für feldbrütende Vogelarten werden durch die beschriebene CEF-Maßnahme vorgezogen ausgeglichen (= CEF2). Diese vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dient der Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Habitaten für die Feldlerche und andere Feldbrüter.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG unter 5.4 erfolgt unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen).



Abbildung 1: Flurnr. 1324, Gemarkung Schönderling: Nach Prüfung auf Abstand zu Vertikalstrukturen entsprechend der Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche muss diese Fläche als ungeeignet für eine CEF-Maßnahme Feldlerche beurteilt werden, da das Flurstück randlich von Hecken eingefasst ist.



Abbildung 2: Flurnr. 1150, Gemarkung Schönderling: Die auf einer weithin offenen Anhöhe gelegene Ackerfläche weist einen ausgeprägten Offenlandcharakter auf und bietet dadurch günstige Habitatbedingungen für die Feldlerche bzw. Feldbrüter.

5.4 Prüfung der Verbotstatbestände für saP-relevante bzw. betroffene Arten

Im Zuge der Abschichtung wurde die saP-Relevanz bzw. die vorhabenbedingte Betroffenheit von 9 europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie festgestellt.

Bestand und Betroffenheit dieser Vogelarten bzw. Vogelartengruppen werden nachfolgend dargelegt. Zur Feldlerche werden unter 5.4.1 die im Frühjahr 2024 erfolgte Erfassung und deren Ergebnisse dargestellt. Unter 5.4.2 sind die Formblätter zu den betroffenen Arten zu finden, aus denen artbezogen hervorgeht, ob es zu Verbotstatbeständen entsprechend § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 kommt.

5.4.1 Erfassung der Feldlerche

Vorgehensweise:

Zur Feldlerche wurde 2024 eine Erfassung entsprechend den Methodenstandards für die Revierkartierung zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005) durchgeführt. Wie für die Feldlerche empfohlen wurden drei Erfassungstermine zu den „Optimalterminen“ Anfang/Mitte April, Ende April und Anfang Mai, konkret am 06.04., 22.04 und 10.05., durchgeführt. Die Witterung war bei allen drei Begehungsterminen gut und entsprach den Anforderungen für Vogelkartierungen (windstill bzw. windarm, niederschlagsfrei). Die Durchführung der Erfassung an den empfohlenen „Optimalterminen“ bei guter Witterung garantiert, dass der Zeitraum der optimalen Erfassbarkeit bei maximaler Balz- bzw. Gesangsaktivität wahrgenommen wurde, so dass eine Bestandsunterschätzung weitestgehend ausgeschlossen werden kann.

Bei den Begehungen wurden Beobachtungen der Feldlerche unter Verwendung standardisierter Symbole in die jeweils mitgeführte Tageskarte eingetragen. Die Auswertung der Tageskarten zur Ermittlung der Brutreviere bzw. Brutpaare erfolgte über die Artkarte Feldlerche, wobei Brutreviere entsprechend der für die Feldlerche festgelegten Kritierien ermittelt und voneinander abgegrenzt wurden. Als Brutpaar bzw. Brutrevier gewertet werden dabei entsprechend der Ausführungen in Südbeck et al. 2005 ausschließlich Beobachtungen, die zumindest den EOAC-Kriterien für Wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht (Brutstatus B) genügen. Daten, die zu den EOAC-Kritierien der Kategorie „mögliches Brüten“ (Brutzeitfeststellung, Brutstatus A) führen, werden nicht zum Brutbestand gezählt. Wie in Südbeck et al. dargelegt, handelt es sich hierbei um „Papierreviere“, die lediglich eine Annäherung an den „wahren Bestand“ darstellen.

Dadurch dass sich die Erfassung, wie bei Südbeck et al. 2005 bezüglich der Feldlerche unter „Besonderen Hinweisen“ empfohlen, nicht über einen längeren Zeitraum als den eines Monats erstreckte, wurde einer bei der Feldlerche aufgrund Revierverschiebungen bzw. Zweitbruten ansonsten möglichen Bestandsüberschätzung vorgebeugt. Bei der Auswertung der Daten wurde zudem wie empfohlen ein besonderer Wert auf die Kennzeichnung gleichzeitig nachgewiesener, benachbarter Reviere bzw. Simultanbeobachtungen revieranzeigender Individuen gelegt. Auch das beugt der ansonsten gegebenen Gefahr der Bestandsüberschätzung vor.

Darstellung und Erörterung der Ergebnisse:

Auf Basis der Beobachtung von singenden Feldlerchen wurden insgesamt zwei Brutreviere der Feldlerche abgegrenzt, die dem Brutstatus B (Wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht) zuzuordnen sind (siehe Abbildungen 3-5).

Die ermittelten Brutpaare traten an zwei Stellen im Ostteil auf. Sie liegen etwa da, wo bereits 2022 zwei Brutpaare bzw. -reviere ermittelt wurden. Lediglich die aufgrund der maßgeblichen Beobachtungen ermittelten Reviermittelpunkte liegen etwas weiter nördlich als bei der Untersuchung 2022.

Dass im Westen des Untersuchungsgebiets keine Feldlerchen vorkommen, erklärt sich durch die dort randlich vorhandene Baumhecke, die aufgrund ihrer Kulissenwirkung in den angrenzenden Acker zu

Vermeidungsreaktionen der Feldlerche führt. Angaben im Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN, online, zu „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“ (Stand 10.02.2022) zufolge hält die Feldlerche einen Mindestabstand zu bewaldeten oder bebauten Gebieten von 60 bis 120 m ein. Auch vom Waldrand im Nordosten und von der Bebauung im Südosten und von in der Fläche gelegenen Hecken und Gehölzen gehen entsprechende Kulissenwirkungen aus. Stärker noch dürften jedoch die angrenzenden Straßen bzw. der Kraftfahrzeugverkehr auf diesen Straßen die Habitateignung für die Feldlerche beeinträchtigen: Von der Feldlerche ist bekannt, dass sie stark auf optische Störreize reagiert, wie sie von Straßen bzw. dem Verkehrsbetrieb auf Straßen mit u.a. Lichtreizen ausgehen (vgl. Garniel et al. 2010). Die im Westen verlaufende Autobahn A7 ist trotz der vorgelagerten Baumhecke streckenweise aufgrund der Topografie sichtbar. Der Autobahnverkehr bedingt deutliche Lärm- und Störwirkungen im gesamten UG, besonders im Westteil. Der weiter entfernt und höher gelegene Ostteil ist – im Gelände deutlich wahrnehmbar - weniger beeinträchtigt.

Abbildung 3: Ermittelte Reviermittelpunkte der zwei im Frühjahr 2024 ermittelten Brutreviere Feldlerche (= Fl), Farbmarkierung orange - B (wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht)

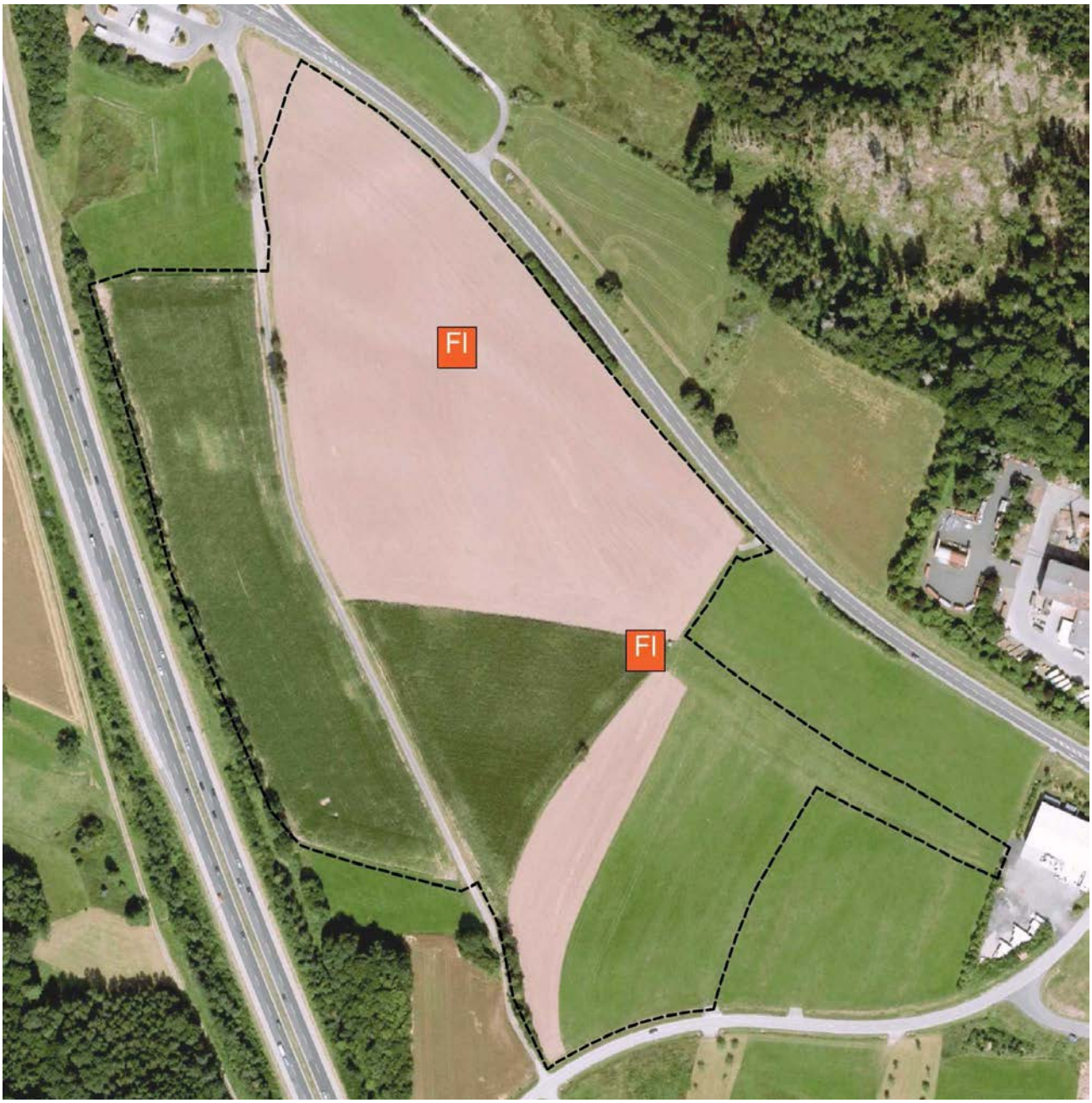




Abbildung 4: Der höhergelegene Ostteil des Vorhabensbereichs (aus Süden): Hier wurden im Frühjahr 2024 wie schon im Frühjahr 2022 zwei Brutreviere der Feldlerche ermittelt. Die Feldlerchen traten sowohl in den nördlichen Ackerflächen als auch im südlich gelegenen Grünlandbereich auf.



Abbildung 5: Der tieferliegende Westteil des Vorhabensbereichs (aus östlicher Richtung) liegt neben einer Baumhecke und dicht an der Autobahn A7, von der erhebliche Störwirkungen ausgehen. Hier wurde die Feldlerche 2024 wie bereits 2022 nicht beobachtet.

5.4.2 Artbezogene Formblätter

Die Abfolge der 9 folgenden artbezogenen Formblätter zur Prüfung von Verbotstatbeständen entsprechend § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 richtet sich nach der Artabfolge in der Abschichtungstabelle:

- Feldlerche (Alauda arvensis)
- Wachtel (Coturnix coturnix)
- Goldammer (Emberiza citrinella)
- Bluthänfling (Linaria cannabina)
- Nachtigall (Luscinia megarhynchos)
- Schafstelze (Motacilla flava)
- Rebhuhn (Perdix perdix)
- Dorngrasmücke (Sylvia communis)
- Klappergrasmücke (Sylvia curruca)

Feldlerche *(Alauda arvensis)*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im Wirkraum: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns (Brutvorkommen)

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Als "Offenlandvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist.

Lokale Population:

Zur Feldlerche erfolgte eine gezielte Erfassung im Frühjahr 2022 mit zwei Begehungen und eine nochmalige gezielte Erfassung im Frühjahr 2024 mit drei Begehungen. Es wurden jeweils zwei Brutpaare (Brutstatus B) innerhalb des Geltungsbereichs an zwei Stellen im Ostteil ermittelt. Weitere Ausführungen siehe unter 5.4.1

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das geplante Baugebiet führt zur Überbauung und damit zum Verlust von Offenlandhabitaten. Es ist daher von der Betroffenheit beider im Geltungsbereich nachgewiesener Brutpaare der Feldlerche auszugehen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V3, Näheres siehe unter 5.2

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- CEF2, Näheres siehe unter 5.3

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 5 BNatSchG

Von den Baumaßnahmen geht im Baufeld ein Tötungsrisiko für potentiell dort brütende Feldlerchen aus.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V3, Näheres siehe unter 5.2

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 5 BNatSchG

Von den Baumaßnahmen geht im Baufeld die Gefahr der Störung von potentiell dort brütenden Feldlerchen aus.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V3, Näheres siehe unter 5.2

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Wachtel *(Coturnix coturnix)*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im Wirkraum: ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns (Brutvorkommen)

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Wachtel brütet in der offenen Kulturlandschaft auf Flächen mit einer relativ hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet, aber auch mit Stellen schütterer Vegetation, die das Laufen erleichtert. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Besiedelt werden Acker- und Grünlandflächen, auch Feucht- und Nasswiesen, Niedermoore oder Brachflächen. Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen spielen wegen ihrer Mehrschürigkeit kaum eine Rolle.

Lokale Population:

Zur Wachtel erfolgte keine gezielte Erfassung. Bei zwei Begehungen Ende März bzw. Ende April 2022 wurde sie weder innerhalb noch randlich des Geltungsbereichs beobachtet. Begehungen im Frühjahr 2024 beschränkten sich auf die Erfassung der Feldlerche. Aufgrund der im Geltungsbereich vorhandenen Offenlandhabitate ist ein Vorkommen der Wachtel möglich.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das geplante Baugebiet führt zur Überbauung und damit zum Verlust von Offenlandhabitaten. Es ist daher von einer potentiellen Betroffenheit der Wachtel auszugehen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V3, Näheres siehe unter 5.2

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- CEF2, Näheres siehe unter 5.3

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 5 BNatSchG

Von den Baumaßnahmen geht im Baufeld ein Tötungsrisiko für potentiell dort brütende Wachteln aus.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V3, Näheres siehe unter 5.2

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 5 BNatSchG

Von den Baumaßnahmen geht im Baufeld die Gefahr der Störung von potentiell dort brütenden Wachteln aus.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V3, Näheres siehe unter 5.2

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Goldammer *(Emberiza citrinella)*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns (Brutvorkommen)

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern. Ebenso findet man sie an Gräben und Ufern mit vereinzelten Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen.

Lokale Population:

Zur Goldammer erfolgte keine gezielte Erfassung. Bei zwei Begehungen Ende März bzw. Ende April 2022 wurde sie innerhalb bzw. randlich des Geltungsbereichs beobachtet (Gesang auf Hecke im S und N am 28.04.2022, Nahrungssuche von 2 Goldammern auf Acker im W am 24.03.2022), was als Brutzeitfeststellung bzw. mögliches Brüten zu werten ist. Begehungen im Frühjahr 2024 beschränkten sich auf die Erfassung der Feldlerche. Aufgrund der im Geltungsbereich vorhandenen Gehölzhabitate im Kontext mit Offenland ist ein Vorkommen der Goldammer als Brutvogel möglich.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das geplante Baugebiet führt zur Rodung bzw. Überbauung und damit zum Verlust von Gehölzhabitaten. Es ist daher von einer potentiellen Betroffenheit der Goldammer auszugehen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2, Näheres siehe unter 5.2

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- CEF1, Näheres siehe unter 5.3

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 5 BNatSchG

Mit der Baumaßnahme kommt es zur Beseitigung von Gehölzstrukturen und damit zur Gefahr der Tötung dort potentiell brütender Goldammern.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2, Näheres siehe unter 5.2

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 5 BNatSchG

Mit der Baumaßnahme kommt es zur Beseitigung von Gehölzstrukturen und damit zur Gefahr der Störung dort potentiell brütender Goldammern.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2, Näheres siehe unter 5.2

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Bluthänfling *(Linaria cannabina)*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im Wirkraum: ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns (Brutvorkommen)

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Die primären Lebensräume des Bluthänflings sind sonnige und eher trockene Flächen, etwa Magerrasen in Verbindung mit Hecken und Sträuchern, Wacholderheiden, Waldränder mit randlichen Fichtenschonungen, Anpflanzungen von Jungfichten, begleitet von einer niedrigen, samentragenden Krautschicht. Als Brutvogel in der halboffenen, hecken- und buschreichen Kulturlandschaft kommt die Art auch am Rand von Ortschaften vor. Innerhalb der Siedlungen bieten Gärten, Friedhöfe, Grünanlagen und Obstplantagen in der Brutzeit das geeignete Umfeld.

Lokale Population:

Zum Bluthänfling erfolgte keine gezielte Erfassung. Bei zwei Begehungen Ende März bzw. Ende April 2022 wurde er weder innerhalb noch randlich des Geltungsbereichs beobachtet. Begehungen im Frühjahr 2024 beschränkten sich auf die Erfassung der Feldlerche. Aufgrund der im Geltungsbereich vorhandenen Gehölzhabitate im Kontext mit Offenland ist ein Vorkommen des Bluthänflings als Brutvogel möglich.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das geplante Baugebiet führt zur Rodung bzw. Überbauung und damit zum Verlust von Gehölzhabitaten. Es ist daher von einer potentiellen Betroffenheit des Bluthänflings auszugehen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2, Näheres siehe unter 5.2

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- CEF1, Näheres siehe unter 5.3

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 5 BNatSchG

Mit der Baumaßnahme kommt es zur Beseitigung von Gehölzstrukturen und damit zur Gefahr der Tötung dort potentiell brütender Bluthänflinge.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2, Näheres siehe unter 5.2

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 5 BNatSchG

Mit der Baumaßnahme kommt es zur Beseitigung von Gehölzstrukturen und damit zur Gefahr der Störung dort potentiell brütender Bluthänflinge.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2, Näheres siehe unter 5.2

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Nachtigall *(Luscinia megarhynchos)*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **Bayern:** **Art im Wirkraum:** ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns (Brutvorkommen)

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Nachtigall brütet in Bayern vor allem in Weich- und Hartholzauen der Flusstäler. In ihrem nordbayerischen Hauptverbreitungsgebiet ist sie aber auch typisch für lichte und gebüschreiche Eichenwälder (feucht und auch trocken) sowie klimabegünstigte Trockenhänge mit Buschwerk und Weinbergsgelände. In Unterfranken brütet sie auch in Parks und alten Gärten innerhalb von Städten (z. B. in Würzburg und Schweinfurt).

Lokale Population:

Zur Nachtigall erfolgte keine gezielte Erfassung. Bei zwei Begehungen Ende März bzw. Ende April 2022 wurde sie weder innerhalb noch randlich des Geltungsbereichs beobachtet. Begehungen im Frühjahr 2024 beschränkten sich auf die Erfassung der Feldlerche. Aufgrund der im Geltungsbereich vorhandenen Gehölzhabitate im Kontext mit Offenland ist ein Vorkommen der Nachtigall als Brutvogel möglich.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das geplante Baugebiet führt zur Rodung bzw. Überbauung und damit zum Verlust von Gehölzhabitaten. Es ist daher von einer potentiellen Betroffenheit der Nachtigall auszugehen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2, Näheres siehe unter 5.2

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- CEF1, Näheres siehe unter 5.3

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 5 BNatSchG

Mit der Baumaßnahme kommt es zur Beseitigung von Gehölzstrukturen und damit zur Gefahr der Tötung dort potentiell brütender Nachtigallen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2, Näheres siehe unter 5.2

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 5 BNatSchG

Mit der Baumaßnahme kommt es zur Beseitigung von Gehölzstrukturen und damit zur Gefahr der Störung dort potentiell brütender Nachtigallen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2, Näheres siehe unter 5.2

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Schafstelze *(Motacilla flava)*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **Bayern:** **Art im Wirkraum:** ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns (Brutvorkommen)

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Schafstelze brütete ursprünglich vor allem in Pfeifengraswiesen und bultigen Seggenrieden in Feuchtgebieten. Heute besiedelt sie extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund, sowie Viehweiden. Auch Ackeranbaugebiete mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen.

Lokale Population:

Zur Schafstelze erfolgte keine gezielte Erfassung. Bei zwei Begehungen Ende März bzw. Ende April 2022 wurde sie weder innerhalb noch randlich des Geltungsbereichs beobachtet. Begehungen im Frühjahr 2024 beschränkten sich auf die Erfassung der Feldlerche. Aufgrund der im Geltungsbereich vorhandenen Offenlandhabitate ist ein Vorkommen der Schafstelze möglich.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das geplante Baugebiet führt zur Überbauung und damit zum Verlust von Offenlandhabitaten. Es ist daher von einer potentiellen Betroffenheit der Schafstelze auszugehen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V3, Näheres siehe unter 5.2

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- CEF2, Näheres siehe unter 5.3

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 5 BNatSchG

Von den Baumaßnahmen geht im Baufeld ein Tötungsrisiko für potentiell dort brütende Schafstelzen aus.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V3, Näheres siehe unter 5.2

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 5 BNatSchG

Von den Baumaßnahmen geht im Baufeld die Gefahr der Störung von potentiell dort brütenden Schafstelzen aus.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V3, Näheres siehe unter 5.2

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Rebhuhn *(Perdix perdix)*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im Wirkraum: ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns (Brutvorkommen)

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Das Rebhuhn besiedelt vor allem offenes, reich strukturiertes Ackerland. Klein parzellierte Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten, die von Altgrasstreifen, Staudenfluren sowie Hecken und Feldrainen durchzogen sind, bieten optimale Lebensräume. Grenzlinienstrukturen, wie Ränder von Hecken, Brachflächen, Äckern und Wegen spielen eine wichtige Rolle. Ebenso Grünwege, an denen die Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine finden. Weitere Schlüsselfaktoren sind Deckungsangebot im Jahresverlauf (Brachen im Winter) und ausreichende Insektennahrung während der Kükenaufzuchtsphase. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel.

Lokale Population:

Zum Rebhuhn erfolgte keine gezielte Erfassung. Bei zwei Begehungen Ende März bzw. Ende April 2022 wurde es weder innerhalb noch randlich des Geltungsbereichs beobachtet. Begehungen im Frühjahr 2024 beschränkten sich auf die Erfassung der Feldlerche. Aufgrund der im Geltungsbereich vorhandenen Offenlandhabitate ist ein Vorkommen des Rebhuhns möglich.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das geplante Baugebiet führt zur Überbauung und damit zum Verlust von Offenlandhabitaten. Es ist daher von einer potentiellen Betroffenheit des Rebhuhns auszugehen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V3, Näheres siehe unter 5.2

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- CEF2, Näheres siehe unter 5.3

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 5 BNatSchG

Von den Baumaßnahmen geht im Baufeld ein Tötungsrisiko für potentiell dort brütende Rebhühner aus.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V3, Näheres siehe unter 5.2

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 5 BNatSchG

Von den Baumaßnahmen geht im Baufeld die Gefahr der Störung von potentiell dort brütenden Rebhühnern aus.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V3, Näheres siehe unter 5.2

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Dorngrasmücke *(Sylvia communis)*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **Bayern: V** **Art im Wirkraum:** ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns (Brutvorkommen)

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Mehr als die anderen Grasmücken ist die Dorngrasmücke Brutvogel der offenen Landschaft, die mit Hecken und Büschen oder kleinen Gehölzen durchsetzt ist. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt besiedelt, gemieden wird das Innere geschlossener Waldgebiete ebenso wie dicht bebaute Siedlungsflächen.

Lokale Population:

Zur Dorngrasmücke erfolgte keine gezielte Erfassung. Bei zwei Begehungen Ende März bzw. Ende April 2022 wurde sie innerhalb des Geltungsbereichs nicht beobachtet, jedoch einmal randlich (Gesang randlich im SO am 28.04.2022). Begehungen im Frühjahr 2024 beschränkten sich auf die Erfassung der Feldlerche. Aufgrund der im Geltungsbereich vorhandenen Gehölzhabitate im Kontext mit Offenland ist ein Vorkommen der Dorngrasmücke als Brutvogel möglich.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das geplante Baugebiet führt zur Rodung bzw. Überbauung und damit zum Verlust von Gehölzhabitaten. Es ist daher von einer potentiellen Betroffenheit der Dorngrasmücke auszugehen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2, Näheres siehe unter 5.2

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- CEF1, Näheres siehe unter 5.3

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 5 BNatSchG

Mit der Baumaßnahme kommt es zur Beseitigung von Gehölzstrukturen und damit zur Gefahr der Tötung dort potentiell brütender Dorngrasmücken.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2, Näheres siehe unter 5.2

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 5 BNatSchG

Mit der Baumaßnahme kommt es zur Beseitigung von Gehölzstrukturen und damit zur Gefahr der Störung dort potentiell brütender Dorngrasmücken.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2, Näheres siehe unter 5.2

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Klappergrasmücke *(Sylvia curruca)*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **Bayern: 3** **Art im Wirkraum:** ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns (Brutvorkommen)

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Klappergrasmücken brüten in einer Vielzahl von Biotopen, wenn geeignete Nistplätze vorhanden sind. Parks, Friedhöfe, Gärten mit dichten, vorzugsweise niedrigen Büschen, aber auch Feldhecken und Feldgehölze bieten in Siedlungen und im offenen Kulturland Brutplätze. Geschlossene Hochwälder werden gemieden, jedoch größere Lichtungen und auch buschreiche Waldränder besiedelt.

Lokale Population:

Zur Klappergrasmücke erfolgte keine gezielte Erfassung. Bei zwei Begehungen Ende März bzw. Ende April 2022 wurde sie weder innerhalb noch randlich des Geltungsbereichs beobachtet. Begehungen im Frühjahr 2024 beschränkten sich auf die Erfassung der Feldlerche. Aufgrund der im Geltungsbereich vorhandenen Gehölzhabitate im Kontext mit Offenland ist ein Vorkommen der Klappergrasmücke als Brutvogel möglich.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das geplante Baugebiet führt zur Rodung bzw. Überbauung und damit zum Verlust von Gehölzhabitaten. Es ist daher von einer potentiellen Betroffenheit der Klappergrasmücke auszugehen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2, Näheres siehe unter 5.2

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- CEF1, Näheres siehe unter 5.3

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 5 BNatSchG

Mit der Baumaßnahme kommt es zur Beseitigung von Gehölzstrukturen und damit zur Gefahr der Tötung dort potentiell brütender Klappergrasmücken.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2, Näheres siehe unter 5.2

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 5 BNatSchG

Mit der Baumaßnahme kommt es zur Beseitigung von Gehölzstrukturen und damit zur Gefahr der Störung dort potentiell brütender Klappergrasmücken.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2, Näheres siehe unter 5.2

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

6. Fazit

Als maßgebliche Grundlagen für die Erarbeitung der vorliegenden saP dienten die Mustervorlage und die saP-Arteninformationen des LfU, die Ermittlung des Bestands über eine Ortsbegehung 2022 sowie die Ergebnisse aus der Erfassung der Feldlerche im Frühjahr 2024. Im Rahmen der Abschichtung wurden 9 „Europäische Vogelarten“ als saP-relevante bzw. betroffene Arten identifiziert. Bezüglich dieser 9 Arten könnte das Vorhaben Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG auslösen.

Um Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden bzw. vorzeitig auszugleichen, Störungen, Verletzungen oder Tötungen von Tieren zu vermeiden und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden für diese Arten 4 Vermeidungsmaßnahmen sowie 2 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgenommen.

Bei Umsetzung von diesen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden im Wirkungsbereich des Vorhabens keine Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 erfüllt.

9. Literaturverzeichnis

ALBRECHT, K., T. HÖR, T., F. W. HENNING, G. TÖPFER_HOFMANN, C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben F.E.02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014. Anhang in BMVI (HRSG.) HVA F-StB, Stand 04/2019

BASTIAN, O., SCHREIBER, K.-F. (1999): Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft. Berlin

BAUER, H-G., BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas, Bestand und Gefährdung, Wiesbaden.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Schreiben vom 22.02.2023): Maßnahmen für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), CEF-Maßnahmen für die Feldlerche in Bayern (= „Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“)

GARNIEL, A., U. MIERWALD, U. OJOWSKI (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Kiel

KAULE, G. (1986): Arten- und Biotopschutz. Stuttgart

LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz) 2009: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

SVENSSON,L. (2022): Der Kosmos Vogelführer. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart.

https://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf

https://lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm

https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen

2204 BP „Schildeck III“ SAP

Markt Schondra

- Faunistische Bestandsaufnahme

Feldlerche -

Stand 27.05.2022

Maßnahmenträger:

Markt Schondra
Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau
Sinnaustr. 14a
97769 Bad Brückenau

Tel.: 09741 9119-0
Fax: 09741 9119-33

.....
Ort, den

Entwurfsverfasser:

Planungsbüro Ledermann
Am Bach 18
97638 Mellrichstadt

Tel.: 09776- 4919010
Fax: 09776- 4919019

.....
Mellrichstadt, den 27.05.2022

Inhaltsverzeichnis

1 Hintergrund und Aufgabenstellung 3
2 Vorgehensweise 3
3 Ergebnisse 3
3.1 Feldlerche (Alauda arvensis) 3
3.2 Begleitbeobachtungen weiterer Vogelarten (Auswahl) 4
4 Beurteilung der Ergebnisse 5
5 Literatur/Quellen 5

1 Hintergrund und Aufgabenstellung

Der Markt Schondra plant die Aufstellung eines Bebauungsplans im Marktgemeindeteil Schildeck mit Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Schondra. Es soll ein Gewerbegebiet in Anbindung an die bestehenden Gewerbegebiete „Schildeck I und II“ ausgewiesen werden, um Raum für Erweiterungen der Gewerbeansiedlungen zu schaffen.

Bei einem Scopingtermin am 05.08.2021 mit Herrn Bürgermeister Martin, Frau Hupfer von der Unteren Naturschutzbehörde Bad Kissingen, Herrn Patzer (Inhaber Patzer Erden GmbH) und weiteren Beteiligten wurde u.a. vereinbart, dass eine artenschutzfachliche Abschätzung durch einen Gutachter erforderlich ist. Bisher waren keine besonders geschützten Artenvorkommen im Geltungsbereich bekannt.

Infolgedessen wurde das Planungsbüro Ledermann 2022 mit Ortsbegehungen zur Habitaterfassung und Relevanzprüfung sowie zur Erfassung der dort aufgrund des Offenlandcharakters vermuteten Feldlerche beauftragt. Bei einem Ortstermin am 10.02.2022 mit Herrn Bürgermeister Martin und Frau Hupfer von der Unteren Naturschutzbehörde Bad Kissingen wurde vereinbart, dass das Vorkommen von Feldlerche durch zwei Erfassungstermine überprüft werden soll.

2 Vorgehensweise

Zur Erfassung der Feldlerche (Alauda arvensis) wurden 2022 an zwei Tagen (24.03. und 28.04.) Begehungen unternommen. Dabei wurden auch randliche Beobachtungen dokumentiert. Die Methodik erfolgte in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005) über mitgeführte Tageskarten. Die Auswertung der Tageskarten zur Ermittlung der Brutreviere bzw. Brutpaare erfolgte über Artkarten. Begleitbeobachtungen einiger weiterer Vogelarten wurden ebenfalls festgehalten.

3 Ergebnisse

3.1 Feldlerche (Alauda arvensis)

Innerhalb des geplanten Bebauungsplans wurden folgende Beobachtungen von Feldlerchen gemacht:

- 24.03.22: Feldlerchen im Singflug im Nord- sowie Südteil des Vorhabensbereichs über Acker- und Grünlandflächen

- 28.04.22: Feldlerchen im Singflug im Nord- sowie Südteil des Vorhabensbereichs über Acker- und Grünlandflächen; im Südteil 2 Feldlerchen vom Acker auffliegend

Auf Basis der Beobachtungen ist von 2 Brutpaaren (Brutstatus B – wahrscheinlich brütend) im Nord- und Südteil des Vorhabensbereichs auszugehen (siehe Abbildung). Randliche Beobachtungen von Feldlerchen gab es keine.



Ermittelte Brutpaare der Feldlerche, Farbmarkierung zum Brutstatus: orange – B (wahrscheinlich brütend)

3.2 Begleitbeobachtungen weiterer Vogelarten (Auswahl)

- Dorngrasmücke (Gesang randlich im SO am 28.04.)
- Misteldrosseln (3 auf Nahrungssuche auf Acker im N am 28.04.)
- Goldammer (Gesang auf Hecke im S und N am 28.04. , Nahrungssuche von 2 Goldammern auf Acker im W am 24.03.)
- Grünspecht (Rufe randlich im S am 24.03. + 28.04.)

4 Beurteilung der Ergebnisse

Mit der vorliegenden Bestandserfassung wurde das Vorkommen von Brutpaaren der Feldlerche innerhalb des Geltungsbereichs des geplanten Baugebiets BP „Schildeck III“ ermittelt. Daraus ergeben sich für die weitere Planung artenschutzrechtlichen Erfordernisse bezüglich der deutschlandweit wie auch in Bayern gefährdeten Feldlerche.

Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung bzw. als CEF-Maßnahme (= vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im räumlich-funktionalen Zusammenhang) können entsprechend LfU Bayern sein:

- Erhaltung, Sicherstellung und Neuschaffung extensiver bewirtschafteter Flächen
- Einbringen von Saumbiotopen und Randstreifen
- Reduktion versiegelter Wirtschaftswege zugunsten von Grünwegen
- Anlage von "Lerchenfenstern"

5 Literatur/Quellen

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns 2016, Augsburg.

BAUER, H-G., BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas, Bestand und Gefährdung, Wiesbaden.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

SVENSSON,L. (2011): Der Kosmos Vogelführer. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart.

https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen online am 12.05.2022

2204 BP „Schildeck III“ SAP

Markt Schondra

- Erläuterungen zur Ortsbegehung und Relevanzprüfung -

Stand 27.05.2022

Maßnahmenträger:

Markt Schondra
Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau
Sinnaustr. 14a
97769 Bad Brückenau

Tel.: 09741 9119-0
Fax: 09741 9119-33

……..
Ort, den

Entwurfsverfasser:

Planungsbüro Ledermann
Am Bach 18
97638 Mellrichstadt

Tel.: 09776- 4919010
Fax: 09776- 4919019

……..
Mellrichstadt, den 27.05.2022

Inhaltsverzeichnis

1 Hintergrund und Aufgabenstellung 3
2 Ortsbegehung zur Relevanzprüfung 3
3 Ergebnisse der Relevanzprüfung 7
4 Literatur/Quellen 7

1 Hintergrund und Aufgabenstellung

Der Markt Schondra plant die Aufstellung eines Bebauungsplans im Marktgemeindeteil Schildeck mit Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Schondra. Es soll ein Gewerbegebiet in Anbindung an die bestehenden Gewerbegebiete „Schildeck I und II“ ausgewiesen werden, um Raum für Erweiterungen der Gewerbeansiedlungen zu schaffen.

Bei einem Scopingtermin am 05.08.2021 mit Herrn Bürgermeister Martin, Frau Hupfer von der Unteren Naturschutzbehörde Bad Kissingen, Herrn Patzer (Inhaber Patzer Erden GmbH) und weiteren Beteiligten wurde u.a. vereinbart, dass eine artenschutzfachliche Abschätzung durch einen Gutachter erforderlich ist. Bisher waren keine besonders geschützten Artenvorkommen im Geltungsbereich bekannt.

Infolgedessen wurde das Planungsbüro Ledermann 2022 mit Ortsbegehungen zur Habitaterfassung und Relevanzprüfung sowie zur Erfassung der dort aufgrund des Offenlandcharakters vermuteten Feldlerche beauftragt. Bei einem Ortstermin am 10.02.2022 mit Herrn Bürgermeister Martin und Frau Hupfer von der Unteren Naturschutzbehörde Bad Kissingen wurde vereinbart, dass das Vorkommen von Feldlerche durch zwei Erfassungstermine überprüft werden soll.

2 Ortsbegehung zur Relevanzprüfung

Am 24.03.2022 und ergänzend am 28.04.2022 wurde durch das Planungsbüro Ledermann eine Ortsbegehung zur Relevanzprüfung durchgeführt. Dabei wurde der Vorhabensbereich gezielt auf z. B. Acker, Grünland oder Gehölze als Habitate für Feld- oder Heckenbrüter untersucht. Auch auf das Vorkommen von Baumhöhlen oder -spalten, die potentielle Habitate z. B. für Fledermausarten sein können, wurde geachtet. Innerhalb der geplanten Gewerbegebiets konnten solche Habitate jedoch nicht festgestellt werden. Strukturreiche, besonnte Böschungen als potentieller Lebensraum der Zauneidechse wurden ebenfalls nicht aufgefunden.

Aufgrund des vorab bekannten Offenlandcharakters im Vorhabensbereich wurde ergänzend zur Relevanzprüfung eine Erfassung der Feldlerche durchgeführt, die gesondert dokumentiert wurde. Mit dieser Erfassung wurde das Vorkommen von zwei Brutpaaren der Feldlerche innerhalb des Vorhabensbereichs belegt. Begleitend wurden z. B. Heckenbrüter wie die Goldammer innerhalb des Vorhabensbereichs beobachtet.

Hier ein Überblick zu den (potentiellen) Habitaten im geplanten Bebauungsgebiet:

Der Bereich des geplanten Baugebiets wird von weitläufigen, intensiv genutzten Ackerflächen dominiert. Im Süden liegt ein größerer, ebenfalls intensiv genutzter Grünlandbereich. Außerdem verläuft ein wegebegleitender Grünlandstreifen in Nord-Süd-Richtung durch das geplante Baugebiet. Ebenfalls wegebegleitend bzw. in der Ackerflur gelegen sind drei Hecken/Gehölze.

Nachfolgend werden die erfassten Habitate anhand von Bildern dokumentiert.



Der Vorhabensbereich wird dominiert von offenen Ackerflächen. Der deutliche Offenland-charakter entspricht den Habitatanforderungen von Feldvögeln wie der im Gebiet nach-gewiesenen Feldlerche. Hier der Zentralbereich aus nordöstlicher Richtung (oben) sowie der Nordteil aus südöstlicher Richtung (unten)





Auch die offenen Grünlandbereiche werden von der Feldlerche genutzt. Randstrukturen bieten potentielle Bruthabitate. Oben: Große Grünlandfläche aus südlicher Richtung. Unten: Wegbegleitender Grünstreifen im Zentralbereich aus nördlicher Richtung.





Heckenbereiche im Norden (oben) und Süden (unten) bieten Lebensraum für Heckenbrüter wie die im Gebiet beobachtete Goldammer.



3 Ergebnisse der Relevanzprüfung

Aufgrund der im geplanten Baugebiet vorkommenden Habitate können die Vorkommen folgender saP-relevanter Arten nicht ausgeschlossen werden bzw. sind nachgewiesen:

- typische Feldvögel (Gilde der Feldbrüter) wie die im Gebiet nachgewiesene Feldlerche
- Heckenbrüter (Gilde der Heckenbrüter) wie die im Gebiet nachgewiesene Goldammer

4 Literatur/Quellen

BASTIAN, O., SCHREIBER, K.-F. (1999): Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft. Berlin

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns 2016, Augsburg.

BAUER, H-G., BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas, Bestand und Gefährdung, Wiesbaden.

KAULE, G. (1986): Arten- und Biotopschutz. Stuttgart

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

SVENSSON,L. (2011): Der Kosmos Vogelführer. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart.

https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen online am 12.05.2022

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V*	L	E	NW	PO	Artname (wiss.)	Artname (deutsch)	RLB**	RLD**	EZK**
					Fledermäuse				
X	0				Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	3	2	u
X	X	0[1]			Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	G	u
X	0				Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	2	u
X	0				Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g
X	X	0[1]			Myotis myotis	Großes Mausohr		V	g
X	0				Myotis nattereri	Fransenfledermaus			g
X	X	0[1]			Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	u
X	X	0[1]			Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u
X	X	0[1]			Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g
X	0				Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	V	D	u
X	X	0[1]			Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	g
X	0				Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	2	u
					Säugetiere ohne Fledermäuse				
X	0				Felis silvestris	Wildkatze	2	3	u
X	0				Muscardinus avellanarius	Haselmaus		G	u
					Kriechtiere				
X	0				Lacerta agilis	Zauneidechse	3	V	u
					Lurche				
X	0				Epidalea calamita	Kreuzkröte	2	V	u
X	0				Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	3	G	?
X	0				Rana dalmatina	Springfrosch	V		g
X	X	0[2]			Triturus cristatus	Nördlicher Kammmolch	2	V	u
					Fische				
					Libellen				
					Käfer				
					Tagfalter				
X	0				Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	u
X	0				Phengaris teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	u
					Nachtfalter				
					Schnecken				
					Muscheln				

1 Aufgrund fehlender Quartiermöglichkeiten im Eingriffsraum kann eine Quartiernutzung durch diese Arten ausgeschlossen werden. Der Eingriffsraum kann daher lediglich eine Bedeutung als Nahrungshabitat für diese Arten haben. Eine wesentliche Veränderung der Qualität der Jagdhabitate ist unter Berücksichtigung entsprechender vorhandener Jagdlebensräume im Umfeld nicht zu erwarten. Die Nahrungshabitate unterliegen nicht dem Lebensstättenschutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

2 Die im Eingriffsraum vorkommenden Hecken liegen nicht in ausreichender Nähe zu potentiellen Laichhabitaten des Kammmolchs, um von diesem als Landlebensraum genutzt werden zu können

V*	L	E	NW	PO		Artname (wiss.)	Artname (deutsch)	RLB**	RLD**	EZK**

*Vorkommen innerhalb Wirkraum entsprechend der Arteninformationen zu saP des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, 24.05.2022; nicht innerhalb Wirkraum vorkommende Arten bereits abgeschichtet
**Angaben zu RLB (= Rote Liste Bayern), zu RLD (= Rote Liste Deutschland) und zum EZK (= Erhaltungszustand kontinental) entsprechend Angaben der Arteninformationen zu saP des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, 24.05.2022

Gefäßpflanzen:

V*	L	E	N W	PO		Artname (wiss.)	Artname (deutsch)	RLB*	RLD*	EZK*
X	**X**	**0**[3]				Bromus grossus	Dicke Trespe	1	2	u

*Vorkommen innerhalb Wirkraum entsprechend der Arteninformationen zu saP des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, 24.05.2022; nicht innerhalb Wirkraum vorkommende Arten bereits abgeschichtet
**Angaben zu RLB (= Rote Liste Bayern), zu RLD (= Rote Liste Deutschland) und zum EZK (= Erhaltungszustand kontinental) entsprechend Angaben der Arteninformationen zu saP des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, 24.05.2022

3 Die im Eingriffsbereich liegenden Ackerflächen eignen sich aufgrund intensiver Nutzung nicht als Habitat für die auf extensive Ackerbewirtschaftung angewiesene Dicke Trespe

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V*	L	E	NW	PO	Artname (wiss.)	Artname (deutsch)	RLB*	RLD*	EZK*
X	X	0[4]			Accipiter gentilis	Habicht	V		B:u
X	0				Aegolius funereus	Raufußkauz			B:g
X	X	X	X[5]		Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	B:s
X	0				Alcedo atthis	Eisvogel	3		B:g
X	X	0[6]			Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	2	B:s
X	X	0[6]			Anthus trivialis	Baumpieper	2	3	B:s
X	0				Apus apus	Mauersegler	3		B:u
X	X	0[4]			Ardea cinerea	Graureiher	V		B:u, R:g
X	X	0[4]			Athene noctua	Steinkauz	3	3	B:s
X	X	0[4]			Bubo bubo	Uhu			B:g
X	X	0[4]			Buteo buteo	Mäusebussard			B:g, R:g
X	0				Carduelis carduelis	Stieglitz	V		B:u
X	X	0[6]			Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3		B:g, R:g
X	0				Ciconia nigra	Schwarzstorch			B:g, R:g
X	0				Cinclus cinclus	Wasseramsel			B:g
X	X	0[4]			Circus aeruginosus	Rohrweihe			B:g, R:g
X	X	0[4]			Coloeus monedula	Dohle	V		B:g, R:g
X	X	0[4]			Columba oenas	Hohltaube			B:g
X	X	0[4]			Corvus corax	Kolkrabe			B:g
X	X	X		X[7]	Coturnix coturnix	Wachtel	3	V	B:u
X	X	0[6]			Crex crex	Wachtelkönig	2	2	B:s, R:u
X	X	0[4]			Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	B:u
X	X	0[4]			Dryocopus martius	Schwarzspecht			B:g
X	X	X	X[8]		Emberiza citrinella	Goldammer		V	B:g, R:g
X	X	0[4]			Falco subbuteo	Baumfalke		3	B:g
X	X	0[4]			Falco tinnunculus	Turmfalke			B:g, R:g
X	X	0[6]			Gallinago gallinago	Bekassine	1	1	B:s, R:g
X	0	0[4]			Glaucidium passerinum	Sperlingskauz			B:g
X	X	0[4]			Grus grus	Kranich	1		B:u, R:g
X	X	0[4]			Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	3	B:u, R:g
X	X	0[6]			Jynx torquilla	Wendehals	1	2	B:s
X	X	0[6]			Lanius collurio	Neuntöter	V		B:g
X	X	0[6]			Lanius excubitor	Raubwürger	1	2	B:s, R:u
X	X	X		X[9]	Linaria cannabina	Bluthänfling	2	3	B:s, R:u
X	X	0[6]			Locustella naevia	Feldschwirl	V	3	B:g
X	X	X		X[9]	Luscinia megarhynchos	Nachtigall			B:g
X	X	0[6]			Lyrurus tetrix	Birkhuhn	1	1	B:s

4 Für diese Vogelarten (z. B. Greifvogel- und Eulenarten, Schwalben, Tauben) kommt der Eingriffsraum lediglich als Teil potenzieller Jagd- und Nahrungshabitate in Betracht, da keine Nist- oder Horststandorte im Eingriffsraum festgestellt wurden bzw. bekannt sind. Eine wesentliche Veränderung der Qualität der Jagd- und Nahrungshabitate ist unter Berücksichtigung entsprechender vorhandener Lebensräume im Umfeld nicht zu erwarten. Nahrungshabitate unterliegen nicht dem Lebensstättenschutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

5 Bei Erfassungen im Frühjahr 2022 wurden zwei Brutpaare der Feldlerche im Eingriffsraum ermittelt; eine Betroffenheit dieser Art (Gilde der Feldbrüter) liegt vor

6 Brutvorkommen dieser Vogelarten sind aufgrund vorhandener Lebensraumqualität bzw. -struktur mit hoher Sicherheit auszuschließen

7 Gilde der Feldbrüter

8 Bei Erfassungen im Frühjahr 2022 wurde eine singende Goldammer im Eingriffsbereich beobachtet, ein Brutvorkommen ist anzunehmen; Gilde der Heckenbrüter

9 Gilde der Heckenbrüter

V*	L	E	NW	PO	Artname (wiss.)	Artname (deutsch)	RLB*	RLD*	EZK*
X	X	0[4]			Milvus migrans	Schwarzmilan			B:g, R:g
X	X	0[4]			Milvus milvus	Rotmilan	V	V	B:g, R:g
X	X	X		X[7]	Motacilla flava	Schafstelze			B:g
X	X	0[6]			Oriolus oriolus	Pirol	V	V	B:g
X	0				Passer domesticus	Haussperling	V	V	B:u
X	X	X		X[7]	Perdix perdix	Rebhuhn	2	2	B:s, R:s
X	0				Phalacrocorax carbo	Kormoran			B:g, R:g
X	X	0[10]			Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3	V	B:u
X	0				Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	2		B:s
X	X	0[10]			Picus canus	Grauspecht	3	2	B:u
X	X	0[10]			Picus viridis	Grünspecht			B:g
X	X	0[6]			Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	B:s, R:u
X	X	0[6]			Scolopax rusticola	Waldschnepfe		V	B:g
X	X	0[6]			Spinus spinus	Erlenzeisig			B:u
X	X	0[4]			Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	B:s
X	X	0[4]			Strix aluco	Waldkauz			B:g
X	X	X		X[9]	Sylvia communis	Dorngrasmücke	V		B:g
X	X	X		X[9]	Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3		B:u
X	0				Tetrastes bonasia	Haselhuhn	3	2	B:u
X	X	0[6]			Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R		B:g, R:g
X	X	0[4]			Tyto alba	Schleiereule	3		B:u
X	X	0[6]			Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	B:s, R:s

*Vorkommen innerhalb Wirkraum entsprechend der Arteninformationen zu saP des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, 24.05.2022; nicht innerhalb Wirkraum vorkommende Arten bereits abgeschichtet
**Angaben zu RLB (= Rote Liste Bayern), zu RLD (= Rote Liste Deutschland) und zum EZK (= Erhaltungszustand kontinental) entsprechend Angaben der Arteninformationen zu saP des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, 24.05.2022

10 Gilde der Baumhöhlenbrüter: da keine Nisthöhlen im Eingriffsraum festgestellt wurden, ist lediglich eine Nutzung von Teilbereichen des Eingriffsraums als Nahrungshabitat anzunehmen. Nahrungshabitate unterliegen nicht dem Lebensstättenschutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang)**:**

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- **X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- **0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- **X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- **0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- **X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- **0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.
Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
- **X** = ja
- **0** = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich
- **X** = ja
- **0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.
Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich. Die betreffenden Arten sind in der Abschichtungstabelle daher gelb markiert.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozooen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet:

Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (**0*** ausgestorben und **0** verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (**R*** äußerst selten und **R** sehr selten)
V	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland:

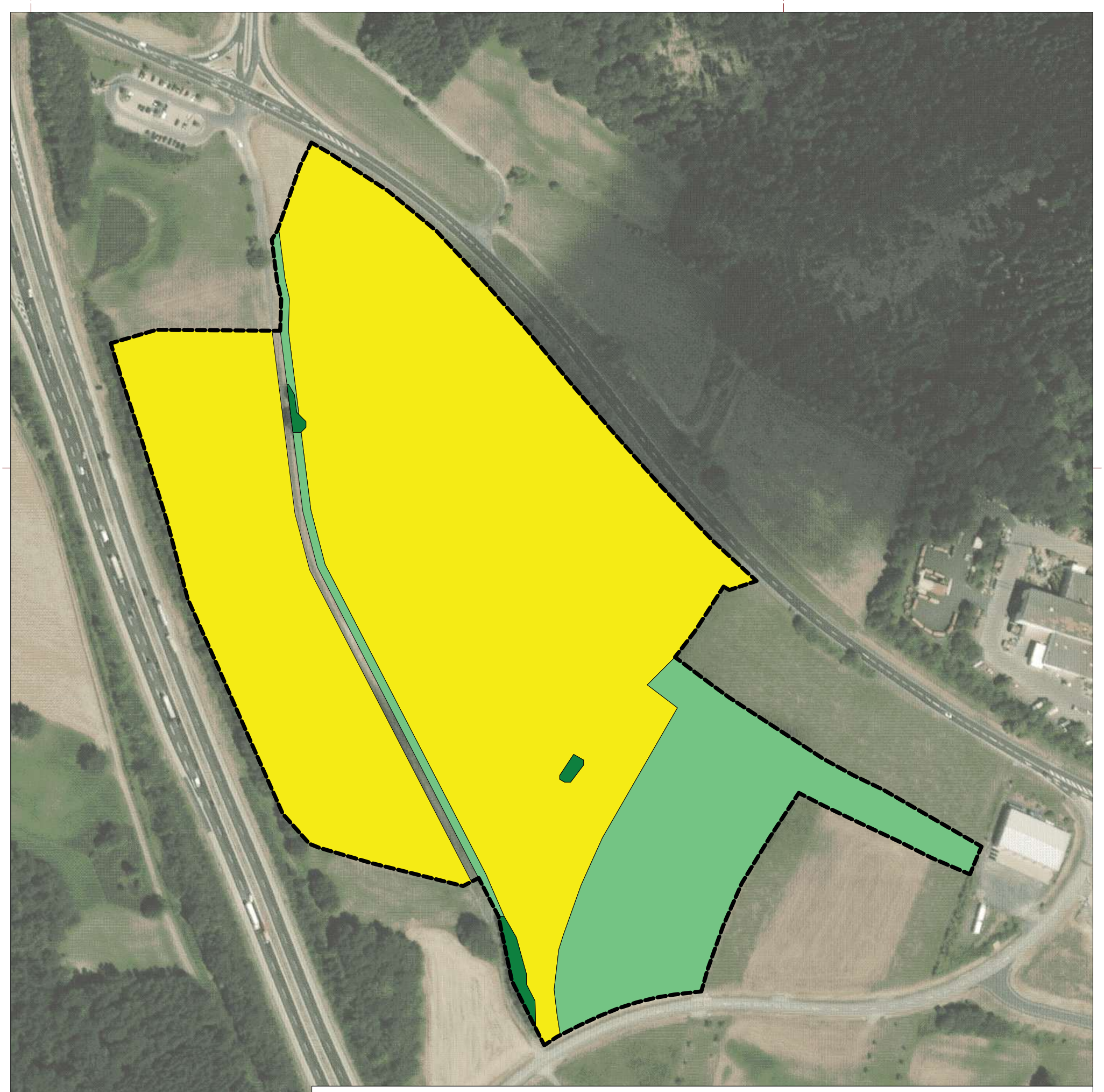
Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
★	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

EZK: Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) Biogeografischen Region Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

Erhaltungszustand	**Beschreibung**
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

Brut- und Zugstatus	**Beschreibung**
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen



Legende

- Acker, Habitat für Feldvögel wie Feldlerche
- Grünland, Habitat für Feldvögel wie Feldlerche
- Hecken/Gehölze, Habitat für Heckenbrüter wie Goldammer

Artenschutz BP Schildeck III

PLANUNGSBÜRO Ledermann
Am Bach 18, 97638 Mellrichstadt
T 09776-491 90 10 F 09776-491 90 19

1.0 Bestandsplan
Ortsbegehung zur Relevanzprüfung

Maßstab:	Proj. Nr.:
1:2500	2204
Druckdatum:	Datum:
23.06.2022	17.05.2022